

KÜNSTLERHAUS VEREINIGUNG K Ü N S T L E R H A U S

VERTRAG DER K.K. ÖSTERREICHISCHEN FINANZPROKURATUR
MIT DER GENOSSENSCHAFT DER BILDENDEN KÜNSTLER WIENS VOM 27. JULI 1865,
GENEHMIGT VOM K.K. STAATSMINISTERIUM AM 16. AUGUST 1865,
MIT ANGEFÜGTEM VERMERK DER GRUNDBUCHEINTRAGUNG VOM 19. SEPTEMBER 1865
ÜBER DIE ÜBERLASSUNG EINES GRUNDSTÜCKES ZUM ZWECKE DER ERRICHTUNG EINES GEBÄUDES.

VERTRAG

Transkribiert auf Grundlage des Originals aus dem Archiv des Künstlerhauses
von Mag. Paul Rachler unter Mitwirkung von Dr. Peter Zawrel, 3. April 2015.

(Seite 1)

(Briefkopf:)

**GENOSSENSCHAFT DER BILDENDEN KÜNSTLER WIENS,
Künstlerhaus, Lothringerstasse 139**

Vertrag

welcher zwischen der k.k. Österreichischen Finanz Prokurator in Vertretung des k.k. Stadterweiterungsfondes in Folge Erlasses des hohen k.k. Staatsministeriums vom 14. Merz 1864 Z 3577/185 einerseits, und der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens andererseits, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k.k. Staatsministeriums abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§.1.

der Stadterweiterungsfond überlässt der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1861 die im Grundbuche sub. Stadt Urbar fol 912 v inneliegende Grundfläche im Ausmaß von 489.113 cmlftr, schreibe Vierhundert Achtzig Neun Einhundert Dreizehn/Eintausendstel Quadratklaftern an der Wien zwischen der Handels-Akademie und dem Musikvereins-Gebäude, zum Behufe der Errichtung eines Künstler-Vereins und Kunstaustellungs-Gebäudes unter der Beschränkung unentgeltlich in das vollständige Eigentum, dass das auf dem oberwähnten Baugrunde aufzuführende Gebäude dem Zwecke der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, vorzugsweise aber den von dieser Genossenschaft verfolgten künstlerischen Zwecken, sowie der Veranstaltung von Kunstaustellungen gewidmet bleiben muß, und ohne Allerhöchste Genehmigung dieser Widmung nicht entzogen werden darf.

(Seite 2)

§.2.

die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens nimmt diese Eigenthums Übertragung unter der obigen Beschränkung an, und verpflichtet sich den Bau eines dem im §.1. angeführten Zwecke vollkommen entsprechenden Vereins-Gebäudes in einer den ästhetischen Anforderungen vollkommen entsprechender Weise, und nach dem, dem hohen k.k. Staats Ministerium zur Genehmigung vorzulegenden Bauplane auf dem ihr überlassenen Bauplatze längstens im Laufe des Jahres 1865 zu beginnen, und innerhalb vier Jahre vom Baubeginne an zu vollenden.

§.3.

der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens obliegt zur Durchführung dieses Baues den vorgeschriebenen Konsens der kompetenten Behörde einzuholen, und überhaupt die bezüglich solcher Bauführungen geltenden politischen und polizeilichen Anordnungen, namentlich auch die Bestimmungen der für die Stadt Wien erlassenen Bauordnung vom 23ten September 1859 genau zu beobachten.

§.4.

die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens hat den Unraths-Canal des auf dem ihr übertragenen Baugrunde zu erbauenden Vereinsgebäudes, bis zu dessen Einmündung in den Hauptcanal auf eigene Kosten herzustellen, einzumünden und zu erhalten, und ist verpflichtet, die aus den Fundamenten des ihr überlassenen Baugrundes ausgehobene Erde, auf die ihr von der kompetenten Behörde anzuweisenden Ablagerungsplätze zu verführen.

(Seite 3)

§.5.

der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens kommen bezüglich der zeitweisen Befreiung von den landesfürstlichen Abgaben die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Mai 1859 ausgesprochenen Begünstigungen zu statten.

Die Dauer der daselbst bestimmtem Befreiung von den Gemeindeabgaben wird aber mit Beziehung auf die von dem Gemeinderathe vorgebrachte Bitte in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar 1861 für den im §.1. bezeichneten Baugrund auf zehn Jahre restringirt.

Übrigens hat die genannte Genossenschaft jene Verpflichtungen, welche überhaupt den Besitzern der von den Komunal-Abgaben zeitweilig befreiten Häuser gegenüber der Gemeinde obliegen, zu erfüllen, insbesondere für das Recht der Einmündung ihres Hauskanales in den Hauptunrathskanal eine Einzapfungsgebühr, welche in einem Sechtel der Kanalbaukosten nach der Längenfronte des Hauses besteht, an die städtische Kasse zu entrichten, das Trottoir um das aufzuführende Vereinsgebäude auf eigene Kosten nach der Anordnung des Wiener Magistrats herzustellen, und den auf das aufzuführende Gebäude entfallenden Einquartierungsbeitrag auch während der Dauer der Steuerfreiheit zu leisten. Überdies hat die genannte Genossenschaft wegen Herstellung der um das Gebäude anzulegenden Strassen und der an dem Gebäude vorüberziehenden Unrathskanäle mit der Gemeinde Wien sich in der Weise abzufinden, dass dieserwegen der k.k. Stadterweiterungsfond nicht in Anspruch genommen werde.

(Seite 4)

§. 6.

die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens verpflichtet sich, in das zu errichtende Gebäude und zwar insbesondere in die, zur Kunstaussstellung bestimmten Räume, dann auch in die für die Zwecke der Genossenschaft selbst vorbehaltenen und verfügbaren Lokalitäten desselben die periodisch in dreijährigen Zwischenräumen

KÜNSTLERHAUS VEREINIGUNG

K Ü N S T L E R H A U S

stattfindenden, von Seite des Staates veranlassten Kunstausstellungen unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung aufzunehmen, dass die Dauer einer jeden solchen Ausstellung mit Einschluss ihrer Einrichtung und Abräumung, höchstens drei Monate und zwar nur die Monate Merz, April und Mai des betreffenden Jahres in Anspruch nehmen.

§.7.

die Übergabe des im ersten Absatze bezeichneten Bauplatzes in den physischen Besitz und Genuss der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens ist bereits am 28. Juni 1865 durch die k.k. nö. Statthalterei im Namen des Stadterweiterungsfondes erfolgt.

§.8.

Die Einverleibung des Eigenthumsrechts auf die im Wiener Stadt Urbar fol 912 v inneliegende Grundstücke für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens kann auf Grundlage des gegenwärtigen Vertrages, jedoch nur gegen dem erfolgen, dass gleichzeitig mit diesem Eigenthumsrechte die aus den §§.1.2.4.5.6. und 9. dieses Vertrages für den k.k. Stadterweiterungsfond hervorgehende Rechte am ersten Platze auf dem obigen Baugrunde grundbücherlich einverleibt werden.

Zugleich räumt die genannte Genossenschaft der den k.k. Stadter-

(Seite 5)

weiterungsfond vertretenden oesterr Finanz Prokurator das Recht ein, wenn sie binnen 4 Wochen nach der hochortigen Genehmigung dieses Vertrages, das Gesuch um Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes auf den obigen Baugrund bei Gericht nicht überreicht hätte, diese Einverleibung in ihren Namen und auch ihre Kosten unter gleichzeitiger Einverleibung der oben erwähnten Rechte des k.k. Stadterweiterungsfond selbst zu erwirken.

§.9.

Wenn die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens die in diesem Vertrage enthaltenen Bedingnisse nicht genau erfüllte, so soll das k.k. Staats Ministerium das Recht und die Wahl haben, entweder die Genossenschaft zur genauen Erfüllung dieser Bestimmungen zu verhalten, oder den gegenwärtigen Vertrag aufgelöst zu erklären, und die Zurückerstattung des im ersten Absatze dieses Vertrages bezeichneten Baugrundes sammt dem auf demselben allenfalls schon errichteten Gebäude, zu begehren, und es hat der Stadterweiterungsfond, falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, an die genannte Genossenschaft lediglich jenen Betrag zu zahlen , welcher durch gerichtliche Schätzung als der gemeine Werth dieses Gebäudes nach Abzug des Schätzungswerthes der Bauarea (unles. die Bauarea des 19. Jhdts ist unser Bauareal) ermittelt werden wird.

§.10.

die den Wiener Stadterweiterungsfond vertretende k.k. oester. Finanz Prokurator soll berechtigt seyn, in allen aus diesen Vertrage allenfalls entspringenden Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Stadterweiterungsfond als Kläger auftritt, dann wegen Bewirkung der hierauf bezüglichen Sicherstellungsmittel und Exekutionsschritte bei jenem Gerichte einzuschreiten, welches zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungsmittel und

(Seite 6)

Exekutionsschritte kompetent wäre, wenn der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hätte.

K Ü N S T L E R H A U S

KÜNSTLERHAUS VEREINIGUNG

§.11.

den Stempel zu einem Exemplare diese Vertrages, dann die nach dem Gesetzte vom 9. Februar 1850 und den bezüglichen Nachtrags-Gesetzen aus Anlass der Eigenthums Uibertragung des erwähnten Baugrundes entfallenden Gebühren hat die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens aus Eigenem zu bestreiten.
Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet, von beiden Theilen und zwei Zeugen eigenhandig gefertigt, wovon das gestempelte Exemplar für die k.k. oest. Finanz Prokuratur, das ungestempelte aber für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens bestimmt ist.-

Wien am 27ten Juli 1865

Von Seite der k.k. Oest. Finanz Prokuratur
der k.k. Ministerialerath und Finanz Prokurater
Dr. Josef Obermiller mp.
Franz Strang mp. als Zeuge

Von Seite der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens
Anton Hefft mp. Vorstand
Karl B. Postl mp.
Cassier
Franz Kabdebo als Zeuge

z.Z. 15473/946 1865

Genehmigt vom k.k. Staatministerium
Wien am 16. August 1865
Der k.k. Sections-Chef
Moriz Freiherr von Saca

(Seite 7)

In Folge Bewilligung des k.k. Landesgerichtes v. 12. September 1865 Z. 59171 ist auf Grundlage dieses Vertrages das Eigentumsrecht auf die im Stadt Urb. fol 912 inneliegende Grundfläche nr. 489.113 mo am Wienflusse nächst der Handels-Akademie für die Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien, im Stadtgewährbuche No 9 fol 48 – dann sind die §§ 1.1.4.5.6.u 9. dieses Vertrages auf diese Grundfläche zur Sicherstellung der dem Wiener Stadterweiterungsfonde hierorts zustehenden Rechte, rücksichtlich Verpflichtungen des Hyypotekar-Eigentümers im Stadtsatzbuche No 11 fol 240 – einverleibt worden

Vom k.k. Grundbuchamte
Wien den 19. September 1865
Wolf mp Grundbuchführer